

Satzung der Stadt Borkum über die Erhebung von Gebühren für die Friedhofskapelle der Stadt Borkum vom 28.10.2020

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung vom 28.10.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhofskapelle der Stadt Borkum beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung der städtischen Friedhofskapelle werden Gebühren zur Deckung der Kosten nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder derjenige, in dessen Auftrag die Bestattungseinrichtung benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gebührensschuldner (Gesamtschuldner).

§ 3

Gebührentarif

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle mit ihren Nebenräumen beträgt für jede Bestattung 618,00 € für die Benutzung einer Leichenkammer bis zu einer Überführung beträgt die Gebühr 309,00 €

§ 4

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

Die Gebühren werden von der Stadtverwaltung Borkum berechnet und veranlagt. Sie sind innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Veranlagungsbescheide fällig.

§ 5

Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann der Verwaltungsausschuss der Stadt Borkum die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 6

Einziehung der Gebühren

Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren und den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 7 Datenschutz

1. Die zur Ermittlung der Gebührenpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Borkum gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 der Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Borkum erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Gebührenpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).
2. Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Dies gilt auch, soweit die Daten im elektronischen Abrechnungssystem von einem Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO verarbeitet werden.
3. Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 b und Abs. 3 Nr. 2 NKAG in Verbindung mit den §§ 169 – 171 AO und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen nach in der Regel 10 Jahren gelöscht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt auch die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhofskapelle der Stadt Borkum vom 30.01.1975 in der Fassung der 9. Änderung vom 14.12.2017 außer Kraft

Borkum, den 28.10.2020

Stadt Borkum

gez. Jürgen Akkermann
(Bürgermeister)

LS